



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 14.06.2007		Vorlagen-Nr.: FB 2/176/2007		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		24.05.2007
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Beteiligung an einer gemeinsamen Infrastrukturgesellschaft
hier: Auftragserteilung zu Voruntersuchungen**

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, dem Gedanken der Gründung einer Infrastrukturgesellschaft mit anderen Städten und Gemeinden näher zu treten. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Eine endgültige Beschlussfassung über einen Beitritt soll erst nach Auswertung einer Marktanalyse und entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfolgen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, BGB, EnWG

III. Sachverhalt:

Die Verwaltungen der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld, die keine eigenen Stadtwerke haben, nämlich die Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden, beabsichtigen zukünftig stärker als bisher gemeinsame kommunale Daseinsvorsorge zu betreiben.

Es ist daran gedacht, eine Neuordnung in der Versorgung der Bevölkerung vorzunehmen.

Es wird überlegt, eine Infrastrukturgesellschaft zu gründen, in der längerfristig gesehen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Ver- und Entsorgung der neun Städte und Gemeinden gebündelt werden. Ziel ist es, durch interkommunale Zusammenarbeit eine optimale und kostengünstige Versorgung der Bürgerschaft sicherzustellen.

Erstes Ziel ist es, die Stromversorgung einschl. der Straßenbeleuchtung und die Gasversorgung zu rekommunalisieren.

Die beteiligten neun Städte und Gemeinden beabsichtigen, bei Ablauf der Konzessionsverträge die Netze in eine eigene Infrastrukturgesellschaft zu übernehmen. Ggf. sollen sich private

Beteiligungspartner aus der Ver- und Entsorgungswirtschaft mit einer Beteiligungsquote von bis zu insgesamt 49 % an der gemeinsamen Infrastrukturgesellschaft beteiligen können.

Die technische und kaufmännische Betriebsführung soll an fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen aus der privaten Ver- bzw. Entsorgungswirtschaft fremd vergeben werden.

Folgende Ziele bzw. Vorteile sind mit der Infrastrukturgesellschaft zu erreichen:

- Übernahme der Kommunalen Stromversorgung und Straßenbeleuchtung in überwiegend kommunale Hand,
- Aufbau von Versorgungsstrukturen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Kreis Coesfeld,
- kommunalfreundliche Gestaltung des Strom-Konzessionsvertrages und des Straßenbeleuchtungsvertrages,
- Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe (unverändert),
- Teilhabe am unternehmerischen Gewinn,
- gesicherte Eigenkapitalverzinsung,
- Einflussnahme auf die Investitionsentscheidungen (Netzausbau, Erdverkabelungen, Prioritäten, Kosten etc.),
- Einflussnahme auf die Gestaltung der Netznutzungsentgelte, der Baukostenzuschüsse und Stromtarife,
- Einflussnahme auf die Standards der Betriebsführung und Unterhaltung der Stromnetze und der Straßenbeleuchtungsanlagen.

Folgende Maßnahmen sind bis zum Herbst, spätestens Jahresende 2007 vorgesehen:

- Interkommunale Abstimmung über die geplante Geschäftstätigkeit der gemeinsamen Gesellschaft,
- Marktanalyse der neun Kommunen,
- Gelegenheit zur Stellungnahme zur Marktanalyse für Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der einschlägigen Gewerkschaften,
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- Entwurf eines GmbH-Vertrages für die gemeinsame kommunale Infrastrukturgesellschaft,
- Ratsbeschlüsse in jeder Stadt bzw. Gemeinde zur Gesellschaftsgründung,
- Anzeige der Gesellschaftsgründung und der Beteiligung an der Gesellschaft bei der Kommunalaufsicht,
- Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages und Besetzung der Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung, fakultativer Aufsichtsrat).

Nach § 46 EnWG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, zwei Jahre vor Ende eines Konzessionsvertrages dies im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Die Gemeinden Rosendahl, Olfen, Senden, Lüdinghausen und Ascheberg haben dies bereits in Bezug auf Strom, einige auch für Gas getan.

Zu Rechtsfragen der zulässigen wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden sieht der Referentenentwurf zum zukünftigen § 107 GO NW vor: „Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wennbei einem Tätigwerden **außerhalb** der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“ Nach dieser Formulierung kann nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass der beabsichtigten Zusammenarbeit keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung unter den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden, ist festgelegt worden, dass die Gemeinde Ascheberg erstens mit der Federführung bei der Gesellschaftsgründung und der Verhandlungsführung beauftragt wird und zweitens, dass die

Gemeinde Ascheberg einen Rechtsanwalt für die rechtliche Beratung sowie drittens eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die energiewirtschaftliche Beratung beauftragt. Begleitet wird dieser Prozess durch eine Arbeitsgruppe, in der Vertreter aus den Städten und Gemeinden Olfen, Rosendahl und Senden sind.

In der Informationsveranstaltung am 14. Mai 2007 in der Steverhalle Senden, zu der alle Stadt- und Gemeinderäte der neun beteiligten Städte und Gemeinden eingeladen waren, wurde das Vorhaben von zwei Fachbüros ausführlich erläutert.

Der Auftrag umfasst die indikative Kaufpreisermittlung der Stromnetze, die Erstellung eines Zeit- und Maßnahmeplans, eine Marktanalyse, eine Auswertung der Stellungnahmen zur Marktanalyse. Die für die Beratung anfallenden Kosten werden von allen beteiligten neun Städten und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

Eine Beschlussfassung über die tatsächliche Gründung der Infrastrukturgesellschaft soll den Städte- und Gemeinderäten nach durchgeführter und erläuterter Marktanalyse sowie Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgeschlagen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Honorarzahlung